

BGH-Leitsatz-Entscheidungen

Heute neu:

- 1. BGB: Umwandlung des Befreiungsanspruchs in einen Zahlungsanspruch**
Urteil vom 19.10.2017, Az: III ZR 495/16
- 2. FamFG: Prüfungsumfang im Haftaufhebungsverfahren**
Beschluss vom 20.09.2017, Az: V ZB 180/16
- 3. InsO: Gläubigerbenachteiligung durch Rücktrittsrecht im Grundstückskaufvertrag**
Urteil vom 12.10.2017, Az: IX ZR 288/14
- 4. EGBGB, BGB: Anfechtung der Vaterschaft durch den biologischen Vater**
Beschluss vom 18.10.2017, Az: XII ZB 525/16
- 5. BGB, FamFG: Freie Willensbildung ohne Krankheitseinsicht**
Beschluss vom 18.10.2017, Az: XII ZB 336/17
- 6. VBVG, BVormVG: Weiterbildung durch Kontaktstudium nicht vergleichbar mit Hochschulausbildung**
Beschluss vom 18.10.2017, Az: XII ZB 243/17
- 7. FamFG: Persönliche Anhörung des Betroffenen im Beschwerdeverfahren**
Beschluss vom 18.10.2017, Az: XII ZB 198/16
- 8. BGB, FamFG: Genehmigung der Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme**
Beschluss vom 18.10.2017, Az: XII ZB 195/17
- 9. FamFG: Vergütung des Verfahrensbeistands nach Zurückverweisung**
Beschluss vom 27.09.2017, Az: XII ZB 420/16

Urteile und Beschlüsse:

1. BGB: Umwandlung des Befreiungsanspruchs in einen Zahlungsanspruch

Urteil vom 19.10.2017, Az: III ZR 495/16

BGB §§ 257, 199

a) Befindet sich der Befreiungsgläubiger in einer Lage, die seine Inanspruchnahme durch den Drittgläubiger mit Sicherheit erwarten lässt und steht fest, dass für die Erfüllung der Drittforderung auf die Mittel des Befreiungsschuldners zurückgegriffen werden muss, so wandelt sich der Befreiungsanspruch in einen Zahlungsanspruch um; der Befreiungsgläubiger kann dann Zahlung an sich selbst verlangen (Anschluss an und Fortführung von BGH, Urteile vom 16. September 1993 - IX ZR 255/92, NJW 1994,

49, 50 und vom 13. November 2014 - IX ZR 277/13 , NZI 2015, 277, 278 Rn. 15).

b) In diesem Falle ist der Schluss des Jahres, in welchem sich der Befreiungsanspruch in den Zahlungsanspruch umwandelt, für den Verjährungsbeginn maßgebend (Ergänzung und Fortführung von Senat, Urteil vom 5. Mai 2010 - III ZR 209/09 , BGHZ 185, 310, 318 ff Rn. 20 ff sowie BGH, Urteil vom 22. März 2011 - II ZR 271/08 , BGHZ 189, 45, 53 f Rn. 23 und Beschluss vom 26. Juni 2012 - II ZR 223/11 , BeckRS 2012, 18286 Rn. 5).

2. FamFG: Prüfungsumfang im Haftaufhebungsverfahren

Beschluss vom 20.09.2017, Az: V ZB 180/16

FamFG § 426 Abs. 1 Satz 1 , Abs. 2 Satz 1

Im Haftaufhebungsverfahren darf sich das Gericht nicht auf die von dem Betroffenen vorgebrachten Gründe beschränken, sondern muss auch prüfen, ob der Grund für die Freiheitsentziehung aus anderen Erwägungen entfallen ist. Ergibt die gebotene Sachaufklärung im Haftaufhebungsverfahren (§ 26 FamFG), dass die Abschiebung nicht innerhalb des angeordneten Zeitraums durchführbar ist, ist die Haft nach § 426 Abs. 1 Satz 1 FamFG von Amts wegen aufzuheben.

3. InsO: Gläubigerbenachteiligung durch Rücktrittsrecht im Grundstückskaufvertrag

Urteil vom 12.10.2017, Az: IX ZR 288/14

InsO § 129 Abs. 1

Ein in einem Grundstückskaufvertrag zugunsten des Verkäufers vereinbartes Rücktrittsrecht für den Insolvenzfall ist nicht gläubigerbenachteiligend, wenn das Rücktrittsrecht von vornherein Bestandteil des gegenseitigen Vertrags ist, der Schuldner Rechte an der Sache ausschließlich aufgrund dieses Vertrags erworben hat, die Rücktrittsklausel den Berechtigten in den Stand setzt, einen Zugriff der Gläubiger auf die Sache jederzeit abwehren zu können, und die Rücktrittsklausel freie Verfügungen des Schuldners zugunsten einzelner Gläubiger ausschließt.

InsO §§ 129 , 143

Die Verpflichtung des Schuldners in einem Grundstückskaufvertrag zur unentgeltlichen Rückübertragung im Fall des Rücktritts ist gläubigerbenachteiligend. Der Verwalter kann in diesem Fall verlangen, dass die Masse so gestellt wird, wie wenn dem Schuldner die gesetzlichen Ansprüche aus dem Rückgewährschuldverhältnis zustünden.

4. EGBGB, BGB: Anfechtung der Vaterschaft durch den biologischen Vater

Beschluss vom 18.10.2017, Az: XII ZB 525/16

EGBGB Art. 19 , 20

BGB § 1600 Abs. 2

Zur Anfechtung der Vaterschaft durch den biologischen Vater bei bestehender sozial-familiärer Beziehung des Kindes zum rechtlichen Vater.

5. BGB, FamFG: Freie Willensbildung ohne Krankheitseinsicht

Beschluss vom 18.10.2017, Az: XII ZB 336/17

BGB § 1896 Abs. 1a

FamFG § 303 Abs. 2

a) Das von § 303 Abs. 2 FamFG geforderte Interesse des Betroffenen schließt ein Rechtsmittel eines der in dieser Vorschrift genannten Beteiligten nicht schon dann aus, wenn es dem - gegebenenfalls auch ausdrücklich erklärten - Willen des Betroffenen widerspricht. Vielmehr führt die tatbestandsmäßige Einschränkung nur zur Unzulässigkeit des Rechtsmittels, wenn der Beteiligte mit diesem lediglich seine eigenen Interessen verfolgt.

b) Ohne Krankheitseinsicht ist der Betroffene nicht in der Lage, die für oder gegen eine Betreuung sprechenden Gesichtspunkte abzuwägen, und kann daher auch keinen freien Willen im Sinne des § 1896 Abs. 1a BGB bilden.

6. VBVG, BVormVG: Weiterbildung durch Kontaktstudium nicht vergleichbar mit Hochschulausbildung

Beschluss vom 18.10.2017, Az: XII ZB 243/17

VBVG § 4 Abs. 1 Satz 2

BVormVG § 2

AGBVormVG NW §§ 1 , 2

AG BtG BW §5

a) Die im Wege des sogenannten Kontaktstudiums erfolgreich absolvierte "Weiterbildung Berufsbetreuung" ist nicht mit einer abgeschlossenen Hochschulausbildung im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 VBVG vergleichbar.

b) Zu den landesrechtlichen Voraussetzungen (hier: Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg) für die vergütungsrechtliche Anerkennung einer Nachqualifikation (hier: "Weiterbildung Berufsbetreuung") im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 BVormVG.

7. FamFG: Persönliche Anhörung des Betroffenen im Beschwerdeverfahren

Beschluss vom 18.10.2017, Az: XII ZB 198/16

FamFG §§ 26 , 68 Abs. 3 , 294

Eine persönliche Anhörung des Betroffenen ist auch im Beschwerdeverfahren betreffend die Aufhebung einer Betreuung generell unverzichtbar, wenn sich das Beschwerdegericht zur Einholung eines neuen Sachverständigengutachtens entschließt und dieses Gutachten als Tatsachengrundlage für seine Entscheidung heranziehen will (im Anschluss an Senatsbeschlüsse vom 24. August 2016 - XII ZB 531/15 -FamRZ 2016, 1922 und vom 2. September 2015 - XII ZB 138/15 -FamRZ 2015, 1959).

8. BGB, FamFG: Genehmigung der Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme

Beschluss vom 18.10.2017, Az: XII ZB 195/17

BGB § 1906 Abs. 3 und 3a aF

FamFG § 62 Abs. 3

JVollzGB BW II § 61 Abs. 1

a) Mit der Einführung von § 62 Abs. 3 FamFG ist der Verfahrenspfleger des Betreuten auch in einem bereits vor der Gesetzesänderung anhängigen Rechtsmittelverfahren befugt, nach Erledigung der angefochtenen Entscheidung in der Hauptsache die Feststellung zu beantragen, dass die Entscheidung den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat.

b) Die Genehmigung der Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme darf nur dann erteilt werden, wenn der Tatrichter vom Vorliegen aller Tatbestandsvoraussetzungen überzeugt ist. Diese Überzeugung lässt sich nicht durch dem Betroffenen vermeintlich günstige Annahmen ersetzen.

9. FamFG: Vergütung des Verfahrensbeistands nach Zurückverweisung

Beschluss vom 27.09.2017, Az: XII ZB 420/16

FamFG §§ 69 Abs. 1 Satz 2 und 3 , 158 Abs. 7

Der Verfahrensbeistand erhält nach Zurückverweisung der Sache durch das Beschwerdegericht für das Verfahren vor dem Ausgangsgericht keine erneute pauschale Vergütung.